

Bedingungen für die

Floater Pfandbrief Reihe 119/2011-2013/P1 der UniCredit Bank Austria AG

ISIN: AT000B049028

§ 1 (Gesamtnominale, Stückelung, Sammelverwahrung)

- (1) Die Floater Pfandbrief Reihe 119/2011-2013/P1 der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Pfandbriefe“ genannt) wird im Gesamtnominale von bis zu EUR 3.000.000,- im Wege einer Privatplatzierung mit Aufstockungsmöglichkeit begeben.
- (2) Das Gesamtnominale der Reihe 119/2011-2013/P1 ist in auf Inhaber lautende Pfandbriefe à Nominale EUR 100.000,- unterteilt. Die Nummerierung der einzelnen Pfandbriefe und die Höhe des Gesamtnominales werden nach Abschluss der Emission festgelegt.
- (3) Die Pfandbriefe werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz) vertreten, die die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der UniCredit Bank Austria AG sowie des vom Bundesminister für Finanzen bestellten Treuhänders oder dessen Stellvertreters trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung effektiver Stücke besteht nicht.

§ 2 (Haftung)

- (1) Für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Pfandbriefe haftet die UniCredit Bank Austria AG mit ihrem ganzen Vermögen, namentlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit der Gesamtzahl ihrer in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken, Ersatzdeckungswerte und Sicherungsgeschäfte gemäß dem Hypothekenbankgesetz sowie den dem Treuhänder in Verwahrung gegebenen Geldern, aus welchen Werten kraft gesetzlicher Vorschrift die Pfandbriefgläubiger bevorzugt zu befriedigen sind. Bei den als Kautionsbestellten Hypotheken ist das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe muss in Höhe des Nennwertes unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Überdeckung jederzeit durch Deckungswerte von mindestens gleicher Höhe und von mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. Als Ersatzdeckung für Pfandbriefe können gemäß § 6 Abs 4 Hypothekenbankgesetz neben Bargeld und Guthaben auf Bankkonten bzw. auf Notenbankkonten nur solche Schuldverschreibungen verwendet werden, die von den in § 41 Abs 1 Hypothekenbankgesetz genannten inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Staaten, Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften ausgegeben werden.
- (2) Der vom Bundesminister für Finanzen bestellte Treuhänder wacht über die Einhaltung der im ersten Absatz beschriebenen und der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 (Mündelsicherheit)

Die Pfandbriefe sind gemäß § 230 b Ziffer 3 ABGB mündelsicher.

§ 4 (Laufzeit)

Die Laufzeit beginnt am 03. Juni 2011 und endet mit Ablauf des 02. Juni 2013.

§ 5 (Verzinsung)

Die Pfandbriefe werden wie folgt verzinst:

- (1) Für den Zeitraum vom 03. Juni 2011 bis einschließlich 02. Juni 2013 (die „variabel verzinsten Zinsperioden“) werden die Zinssätze vierteljährlich jeweils zwei Geschäftstage vor Beginn der betreffenden Zinsperiode („Zinsfestsetzungstag“) wie folgt fixiert: Der Zinssatz wird am Zinsfestsetzungstag um ca. 11 Uhr Brüsseler Zeit mit dem auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ quotierten 3-Monats-Euribor festgesetzt. Die Mindestverzinsung beträgt 0 % p.a.. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis kalendermäßig/360. Die Zinsen werden vierteljährlich jeweils im Nachhinein am 03. Juni, 03. September, 03. Dezember und am 03. März eines jeden Jahres, erstmals am 03. September 2011, fällig und ausbezahlt (die „Zinszahlungstage“).
- (2) Sollte eine Zinszahlung auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauf folgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Zeitraum zwischen den Zinszahlungstagen wird als Zinsperiode bezeichnet.

- (3) Sollte am Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ nicht feststellbar sein, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von fünf im Interbankengeschäft führenden Banken der Eurozone (die „EUR-Referenzbanken“) am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit für 3-Monats-Einlagen in EUR in Höhe des noch aushaftenden Nominalbetrags quotiert werden. Sollten am Zinsfestsetzungstag weniger als fünf, aber mehr als eine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel der auf diese Weise erlangten Sätze festgesetzt. Sollte am Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von einer oder mehreren Großbanken in der Eurozone am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit in Europa quotiert werden. Die Großbanken werden von der UniCredit Bank Austria AG ausgewählt. Unabhängig von der Art der Feststellung des 3-Monats-EURIBOR beträgt die Mindestverzinsung 0 % p.a..
- (4) Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung der Reuters-Seite „EURIBOR01“ in vorstehend beschriebenen Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, so ist diese neue Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung der Reuters-Seite „EURIBOR01“ in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, so wird die UniCredit Bank Austria AG die zukünftige Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe als möglich kommen.
- (5) Die Zinssätze der variabel verzinsten Zinsperioden der Pfandbriefe werden spätestens am dritten Geschäftstag der jeweiligen neuen Zinsperiode mit Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Bedingungen bekannt gegeben.

§ 6 (Tilgung)

Die Tilgung erfolgt zur Gänze am 03. Juni 2013 zum Nominale. Fällt das Tilgungsdatum auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Tilgung am darauf folgenden Geschäftstag.

§ 7 (Kündigung)

Eine ordentliche Kündigung der Pfandbriefe seitens der UniCredit Bank Austria AG oder der Inhaber ist ausgeschlossen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus endfälligen Pfandbriefen zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 (Hinterlegung bei Gericht)

Die UniCredit Bank Austria AG kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Pfandbriefe mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die UniCredit Bank Austria AG zuständigen Gericht hinterlegen. Bei der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus den Pfandbriefen gegen die UniCredit Bank Austria AG.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle Bekanntmachungen der UniCredit Bank Austria AG über die Pfandbriefe werden auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG (www.bankaustria.at) veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Pfandbriefe bedarf es in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen. Von diesen Bestimmungen bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG, dem Börsegesetz) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

§ 11 (Zahlungen)

Die Zahlungen erfolgen in EURO.

§ 12 (Zahlstellen)

Zahlstelle ist die UniCredit Bank Austria AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt durch die für den Inhaber der Pfandbriefe jeweils depotführende Stelle.

§ 13 (Steuerliche Hinweise)

Bezüglich der Auswirkungen der Zeichnung, des Haltens und der Veräußerung dieser Schuldverschreibung (Privatplatzierung) auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird diesem empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 97 Abs 1 EStG eine Endbesteuerung (Steuerabgeltung) für natürliche

Personen und für Körperschaften, soweit die Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, dann nicht gegeben ist, wenn die Schuldverschreibung bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird. Für Anschaffungen von Privatplatzierungen ab dem 1.10.2011 besteht gem. § 93 Abs 1 EStG idF BBG 2011 keine KEST-Abzugspflicht.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sowie Körperschaften (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit diesen Erträgen keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der kuponauszahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird.

Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind, unterliegen mit den Zinserträgen aus diesen Wertpapieren der EU-Quellensteuer (20 % seit 1.7.2008, 35 % ab 1.7.2011).

Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.

Diese Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis.

Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern. Wir verweisen ausdrücklich auf das Budgetbegleitgesetz 2011.

§ 14 (Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand)

- (1) Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der UniCredit Bank Austria AG, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der UniCredit Bank Austria AG gilt österreichisches Recht.
- (3) Klagen eines Unternehmers gegen die UniCredit Bank Austria AG können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der UniCredit Bank Austria AG erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der UniCredit Bank Austria AG gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die UniCredit Bank Austria AG berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

§ 15 (Rückkauf)

Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Reihe 119/2011-2013/P1 Pfandbriefe im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 16 (Börseneinführung)

Die Zulassung der Pfandbriefe zum Handel an einer Börse ist nicht vorgesehen.

§ 17 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet:

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist.

„TARGET2“ ist das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro („Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System“). Dies ist ein Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird, eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

Quelle für „TARGET2“ ist die Homepage der Oesterreichischen Nationalbank.

§ 18 (Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß KMG)

Die angebotene Floater Pfandbrief Reihe 119/2011-2013/P1 wird als Privatplatzierung begeben und ist von der Prospektspflicht gemäß § 3 (1) 9 KMG ausgenommen.

§ 19 (Sonstiges)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.
- (2) Sollte die UniCredit Bank Austria AG während eines aufrechten Angebotes der Pfandbriefe von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Bedingungen enthaltenen Angaben wesentlich verändert (z. B. Änderungen der Rechtslage), werden diese Umstände innerhalb angemessener Zeit von der UniCredit Bank Austria AG gemäß § 10 der Bedingungen bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen beigelegt.

Wien, im Juni 2011